

Elternreglement

gültig ab 1. Januar 2019

1. Allgemeines

Der Verein Kita Peter Dreifuss führt an der Oberen Farnbühlstrasse 9 in 5610 Wohlen eine Kindertagesstätte, die Kindern ab dem Alter von vier Monaten bis zur Vollendung des dritten Schuljahres offensteht.

2. Öffnungszeiten

Die Kita ist von Montag bis Freitag täglich von 06:30 – 18:00 Uhr geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und lokalen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kita geschlossen. Im Sommer bleibt die Kita für zwei Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Das Datum richtet sich nach den Schulferien und wird frühzeitig bekanntgegeben.

3. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt bei der Kitaleitung mit dem entsprechenden Anmeldeformular. Über die Aufnahme entscheidet die Kitaleitung, im Zweifelsfall der Vorstand des Vereins Kita Peter Dreifuss.

Die Kinder können die Kita für einzelne Tage oder halbtags besuchen (mindestens 2 x 1/2 Tag oder 1 Tag). Aus organisatorischen Gründen müssen alle am Morgen vor 09:00 Uhr in der Kita eintreffen. Die Kinder werden vor dem Eintritt in die Kindertagesstätte durch die Eltern oder andere Bezugspersonen, in Absprache mit der Kitaleitung, mit dem Betrieb vertraut gemacht (Eingewöhnung).

4. Austritte

Austritte müssen der Kitaleitung mindestens einen Monat im Voraus schriftlich gemeldet werden. Austritte sind nur auf Ende eines Monats möglich. Nach erfolgter Abmeldung wird der Beitrag in jedem Fall für einen weiteren Monat berechnet.

5. Krankheit und Unfall

Die Krankenversicherung ist Sache der Eltern.

Kranke Kinder dürfen die Kita nicht besuchen, ebenso Kinder aus Familien mit ansteckender Krankheit.

Bei Ausbruch der Krankheit in der Kita muss das Kind schnellstmöglich abgeholt werden.

Bei Notfällen beansprucht das Kitateam je nach Situation den Notfallarzt oder den Notfalldienst.

6. Verpflegung

- 6.1 Die Kinder erhalten in der Kita Frühstück bis 07:30 Uhr, Znüni, Mittagessen und Zvieri. Die Mitnahme von Süßigkeiten von Zuhause ist nicht gestattet.
- 6.2 Kindergärtner und Schulkinder bringen ihre Zwischenverpflegung für den Kindergarten und die Schule von Zuhause mit.
- 6.3 Bei Allergien oder anderen Einschränkungen in den Ernährungsgewohnheiten muss die Kitaleitung ausdrücklich informiert werden. Die Ernährung wird in solchen Fällen nach Möglichkeit den besonderen Bedürfnissen des Kindes angepasst.

7. Betreuung

Die Kinder werden in kleine Gruppen eingeteilt und von diplomierten Erzieherinnen mit Unterstützung von fachkundigem Personal betreut. Sie werden mit Spielen, Basteln, Singen und anderen kindgerechten Tätigkeiten beschäftigt. Die Kinder im Alter bis ca. 5 Jahren machen nach dem Essen einen Mittagsschlaf unter Aufsicht des Personals.

8. Elternbeiträge

8.1 Die monatlichen Kostenpauschalen (Normkosten) richten sich nach der Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Wohlen vom 1.8.2018. Die Kosten werden in der Tarifordnung der Kita Peter Dreifuss abgebildet. Bei Abweichungen gelten die Ansätze gemäss vorgenannter Verordnung der Gemeinde Wohlen.

Eltern, die einen Unterstützungsbeitrag der Gemeinde beantragen wollen, haben das entsprechende Gesuch rechtzeitig an ihre Wohngemeinde zu richten. In der Gemeinde Wohlen wohnhafte Eltern haben für Kinder bis 18 Monate und für Kindergarten- und Schulkinder (Tagesstruktur) in jedem Fall ein Gesuch um Unterstützungsbeitrag an die Gemeinde zu richten.

In der monatlichen Kostenpauschale der Kindergarten- und Schulkinder (Tagesstruktur) ist die Betreuung während der Schulferien nicht inbegriffen. Falls eine Betreuung gewünscht ist, ist jedes Mal ein separates Gesuch an die Gemeinde Wohlen zu richten.

Die monatliche Kostenpauschale abzüglich der Unterstützungsbeitrag der Gemeinde Wohlen wird der Abrechnung Elternbeiträge monatlich belastet. Erhalten die Eltern nachweislich keine Unterstützungsbeiträge von deren Wohngemeinde, werden den Eltern höchstens die maximalen monatlichen Elternbeiträge verrechnet.

8.2 Die maximalen monatlichen Elternbeiträge werden vom Vorstand des Vereins Kita Peter Dreifuss festgelegt. Diese können jährlich automatisch der Teuerung angepasst werden. Ausserordentliche Tarifierpassungen kann der Vorstand jederzeit beschliessen.

8.3 Für die Monate Juli, August und Dezember ist trotz Betriebsferien der ganze monatliche Elternbeitrag geschuldet.

8.4 Zusätzlich gebuchte Tage, Halbtage und Mittagessen werden separat belastet. Tage können ohne Kostenfolge nicht getauscht werden.

8.5 Für Kinder, die in den Kindergarten resp. die Schule begleitet werden müssen, kann eine monatliche Hol-Bringpauschale verrechnet werden.

8.6 Die Eltern haben gegen Voranmeldung die Möglichkeit, ihr Kind bis 18.30 Uhr betreuen zu lassen. Diese zusätzliche Betreuungszeit ist kostenpflichtig.

8.7 Änderungen des Einkommens, die einen Einfluss auf Unterstützungsbeiträge der Wohngemeinde haben, müssen der Kita und der Wohngemeinde sofort gemeldet werden.

8.8 Den Eltern wird der monatliche Elternbeitrag auf ihrer Abrechnung Elternbeiträge Anfang Monat belastet. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis am 5. des Monats zum Beispiel per Dauerauftrag auf das Elternbeitragskonto der Kita zu überweisen. Zusätzlich gebuchte Tage sowie Betreuungen nach 18.00 Uhr werden ebenfalls der Abrechnung Elternbeiträge belastet und sind innerhalb angegebener Frist zu begleichen.

Zahlungsrückstände werden wie folgt gemahnt:

- Ab 30. Tag 1. Mahnung mit Verzugs pauschale von CHF 10.00
- Ab 40. Tag 2. Mahnung mit Verzugs pauschale von CHF 50.00
- Ab 60. Tag erfolgt fristlose Kündigung sowie Einleitung der Betreuung der Ausstände.

Bei finanziellen Härtefällen kann zuhanden des Vorstandes ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.

8.9 Für Eintrittsformalitäten wird eine Anmeldegebühr von CHF 100.00 erhoben, für Platzreservierungen zusätzlich eine Reservationsgebühr von CHF 350.00. Die Reservationsgebühr wird bei Eintritt an den Elternbeitrag angerechnet.

9. Absenzen

Die Eltern sind verpflichtet, Absenzen frühzeitig zu melden. Bei Absenzen werden keine Beiträge zurückerstattet.

10. Sonstige Regelungen

- 10.1 Ab dem 5. Altersjahr sind die Kinder verpflichtet, ihren Quartierkindergarten zu besuchen. Am Schulanfang werden sie von unserem Personal begleitet bis der Schulweg eingepflegt ist. Schulpflichtige Kinder werden nur in ihrer Wohngemeinde eingeschult.
- 10.2 Das Kind hat geeignete Ersatzkleidung für Innen und Aussen mitzubringen. Dazu gehören: Pantoffeln, Zahnbürste, Zahnpasta, Unterwäsche, Decke, eventuell Kissen sowie Regenschutz und Stiefel.
- 10.3 Bei Wickelkindern müssen die Eltern die notwendigen Windeln mitbringen.
- 10.4 Wir empfehlen, keine Spielzeuge mitzubringen. Für getragenen Schmuck und mitgebrachtes Spielzeug wird nicht gehaftet.
- 10.5 Die Eltern verpflichten sich, die Kinder regelmässig zur vereinbarten Zeit in die Kita zu bringen und wieder abzuholen. Aus Sicherheitsgründen müssen die Kinder persönlich der Betreuerin übergeben und bei ihr wieder abgeholt werden. Die Kinder werden nur nach vorangehender, persönlicher Einwilligung der Eltern an Drittpersonen übergeben.
- 10.6 Kinder, die sich nicht in die Kitaordnung einfügen oder sonstige disziplinarische Probleme verursachen, können vom Kitabesuch ausgeschlossen werden.

11. Beschwerden

Beschwerden und Reklamationen der Eltern sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ausserdem steht den Eltern ein Mitglied des Vorstandes für klärende Gespräche und Anregungen zur Verfügung.

Wohlen, 22. November 2018